



## Merkblatt über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Bei der ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Meierskappel sind folgende Punkte zu beachten:

### Voraussetzungen:

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) sowie Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG).

- Die gesuchstellende Person muss die Niederlassungsbewilligung C besitzen und bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen. Aufenthalte mit F-Ausweis werden dabei zur Hälfte angerechnet, Aufenthalte mit L- oder N-Ausweis werden gar nicht angerechnet (Art. 33 BüG).
- In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung muss sich die gesuchstellende Person während insgesamt dreier Jahre in Meierskappel aufgehalten haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens einem Jahr ununterbrochen in Meierskappel (§ 17 KBüG).
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen (Art. 9 BüG).
- Die gesuchstellende Person muss in Meierskappel erfolgreich integriert sein. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
  - im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung,
  - in der Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift verständigen zu können,
  - in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
  - in der Förderung und Unterstützung der Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche elterliche Sorge ausgeübt wird (§§ 19 ff KBüG).
- Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 nachweisen (mehr Angaben finden Sie auf Seite 2 beim Punkt Gesuchsunterlagen) (§ 22 KBüG).
- Weiter muss die gesuchstellende Person in Meierskappel mit den örtlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sein und diese akzeptieren (§ 25 KBüG). Namentlich:
  - über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen (Absolvierung Einbürgerungskurs Kanton Luzern wird sehr empfohlen),
  - am sozialen und kulturellen Leben der lokalen Gesellschaft teilnehmen,
  - Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen.
- Sie darf keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen. Bei laufenden Strafuntersuchungen wird auf das Einbürgerungsgesuch nicht eingetreten.
- Die gesuchstellende Person versteht und beachtet die schweizerische Rechtsordnung. Steuerausstände aus definitiven Veranlagungen oder der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe während drei Jahre vor Gesuchseinreichung bis zur Erledigung des Einbürgerungsgesuch werden nicht akzeptiert, es sei denn, die Sozialhilfe wurde vollständig zurückbezahlt.

## Gesuch/Gesuchsunterlagen

Bevor Sie das Einbürgerungsgesuch einreichen können, müssen Sie durch das Zivilstandsamt im Schweizerischen Personenstandsregister erfasst werden. Bitte informieren Sie sich deshalb zuerst beim zuständigen Zivilstandsamt in Ebikon (Gemeinde Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, Tel.: 041 444 02 02), welche Dokumente dazu benötigt werden. Bitte beachten Sie, dass die Beschaffung der Zivilstandsdokumente bzw. deren Prüfung, je nach Staatsangehörigkeit, mehrere Monate dauern kann.

Nach erfolgreicher Erfassung erhalten Sie vom Zivilstandsamt einen Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister, welcher dem Einbürgerungsgesuch beigelegt werden muss.

Sobald Sie diesen **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister** erhalten haben, müssen zudem folgende Unterlagen besorgt werden:

- **Betreibungsregisterauszug** für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre  
⇒ Betreibungsamt Meierskappel, Dorfstrasse 1, 6044 Udligenswil, Tel.: 041 371 13 94
- **Strafregisterauszug** für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre  
⇒ [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de) oder bei einer beliebigen Poststelle in der ganzen Schweiz
- **Wohnsitzbestätigungen** für jede Person für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz, ohne diejenige von Meierskappel
- **Sprachnachweis**  
Wenn Deutsch nicht die Muttersprache ist:
  - Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache von mind. 5 Jahren oder
  - Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der deutschen Sprache oder
  - Sprachzertifikat (mind. B1 mündlich und A2 schriftlich gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate unter [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)).
- **Passkopie** für jede gesuchstellende Person
- **Kopie Ausländerausweis** für jede gesuchstellende Person
- **Erklärung über die Einhaltung der Rechtsordnung** (Formular)
- **Lebenslauf in Textform** für jede gesuchstellende Person  
Der Lebenslauf sollte folgende Punkte enthalten: Personalien, Wo geboren und aufgewachsen, Auskunft über Familie, Schulen und Ausbildung, Freizeitgestaltung
- **Arbeitszeugnis / Lehrvertrag** vom aktuellen Arbeitgeber
- **Foto in elektronischer Form** für jede gesuchstellende Person

Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Das Gesuch ist zusammen mit den oben erwähnten Unterlagen einzureichen an:

Gemeindeverwaltung Meierskappel  
Frau Serena Spiess-Rima  
Dorfstrasse 2  
6344 Meierskappel

## **Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?**

### **1. Verwaltung: Vorbereitung**

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine verwaltungsinterne Überprüfung der Unterlagen.

### **2. Einbürgerungsbericht**

Die Daten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin werden an das Amt für Migration und die Polizei gesandt. Diese erstellen einen Bericht der Gesuchstellerin über allfällige fremdpolizeiliche Verwarnungen, Vorfälle oder Strafverfahren.

### **3. Unterlagen**

Zusätzlich zu den eingereichten Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich Referenzen des Arbeitgebers eingefordert werden.

### **4. Einbürgerungsgespräch**

Das Einbürgerungsgespräch findet mit einem Ausschuss des Gemeinderates statt. Im Gespräch wird zu folgenden Themenbereichen Fragen stellen:

- Wo geboren und aufgewachsen, Familie, Schulen und Ausbildung, Werdegang, wichtigste Lebensstationen, Grund für Einbürgerungsgesuch.
- Freizeitgestaltung/Hobbies
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern am Arbeitsplatz
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern in der Freizeit
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde  
Dazu gehören Vereinsmitgliedschaften, Teilnahme an Umzügen, Feiern, Veranstaltungen wie Fasnacht, Kilbi, Quartierfesten
- Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde  
Dazu gehören Staatskundenkenntnisse, Kenntnisse über Traditionen, die Geschichte, soziale Sicherheit, geografische Eckpunkte und das Bildungssystem.  
→ Um diese Fragen beantworten zu können, werden die Einbürgerungskurse der Caritas vom Kanton Luzern empfohlen (sh. Flyer)

Nach diesem Gespräch wird durch den Ausschuss dem Gemeinderat ein Antrag unterbreitet und dieser entscheidet, ob das Einbürgerungsgesuch zur Gemeindeversammlung traktandiert werden soll.

### **5. Gemeindeversammlung**

Anlässlich der Gemeindeversammlung entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Die Gesuchstellenden haben sich anlässlich der Gemeindeversammlung kurz persönlich vorzustellen.

### **6. Kanton / Bund**

Nachdem die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat, leitet sie das Gesuch an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern zur Überprüfung weiter. Bei positiver Beurteilung beantragt die Abteilung Gemeinden die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erteilt die Abteilung Gemeinden das Kantonsbürgerrecht.

Erst jetzt können Gesuchstellende Schweizerinnen und Schweizer werden.

Das gesamte Verfahren von Bund und Kanton dauert vier bis sechs Monate.

## Gebühren

An seiner Sitzung vom 25.05.2009 hat der Gemeinderat Meierskappel die folgenden Gebühren für die ordentliche\* Einbürgerung beschlossen:

<b>Volljährige Einzelpersonen</b> <i>plus Bundesgebühr und kantonale Gebühr</i>	<b>CHF 1'800</b> <i>CHF 100 CHF 350</i>
<b>Minderjährige Einzelpersonen</b> <i>plus Bundesgebühr und kantonale Gebühr</i>	<b>CHF 1'000</b> <i>CHF 50 CHF 100</i>
<b>Ehepaare</b> und Ehepaare mit minderjährigen Kindern, Gesamtgebühr für Familie <i>plus Bundesgebühr und kantonale Gebühr</i>	<b>CHF 1'800</b> <i>CHF 150 CHF 400</i>
<b>Ehepaare mit volljährigen Kindern</b> , die im gleichen Haushalt leben, in Ausbildung sind und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben	<b>CHF 1'800</b> für das Ehepaar und je <b>CHF 300</b> pro Kind
<b>Pro volljährige Person mit CH-Bürgerrecht</b> , die das Gemeindebürgerrecht von Meierskappel erhält	<b>CHF 400</b>

Die Gebühr wird nach Zusicherung der Gemeindeversammlung in Rechnung gestellt. Sobald die Rechnung beglichen wurde, wird das Gesuch an die Abteilung Gemeinden weitergeleitet.

\* Gebühren für erleichterte Einbürgerungen erhebt der Bund.

Die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde sind ab 01.06.2009 in Kraft.

Die kursiven Gebühren Bund und Kanton entsprechend dem Stand 01.01.2015 und werden der/den eingebürgerten Person/en direkt vom Kanton mit der Einbürgerungsurkunde in Rechnung gestellt.

## GEMEINDE MEIERSKAPPEL

Gemeinderat